

**Anhang I**  
**Benutzungsordnung**

**für das**  
**Städtische Freibad Memmingen**

-Beschluss Stadtrat - III. Senat vom 06. Juni 2000-

	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung .....	1
§ 2 Zweck und Geltung der Benutzungsordnung.....	1
§ 3 Benutzungsberechtigung.....	2
§ 4 Badesaison, Öffnungszeiten.....	2
§ 5 Eintrittskarten, Eintrittspreise .....	3
§ 6 Aufbewahrung der Kleidung, Geld und Wertsachen .....	3
§ 7 Badekleidung .....	3
§ 8 Körperreinigung.....	3
§ 9 Verhalten .....	4
§ 10 Beschädigungen und Verunreinigungen .....	5
§ 11 Startblöcke und Rutschen .....	5
§ 12 Fundgegenstände .....	5
§ 13 Haftung .....	5
§ 14 Aufsicht .....	6
§ 15 In-Kraft-Treten .....	6

**§ 1**

**Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Memmingen unterhält und betreibt das Freibad als öffentliche Einrichtung, die der Erholung, der Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung dient.
- (2) Das Freibad umfasst im wesentlichen das Schwimmerbecken, das Familienbecken, das Planschbecken, die Liegewiese, die Sport- und Spielanlagen sowie das Garderoben- und Umkleidegebäude.

**§ 2**

**Zweck und Geltung der Benutzungsordnung**

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.
- (2) Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder mit dem Einlass aufgrund besonderer Gruppenzulassung (§ 3 Abs. 4) unterwirft sich jeder Besucher des Freibades (Badegast) den Bestimmungen der im Eingangsbereich des Freibads für jedermann sichtbar aushängenden Benutzungsordnung.

## § 3

## Benutzungsberechtigung

- (1) <sup>1</sup>Das Freibad steht im Rahmen der Benutzungsordnung und der Entgeltordnung jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung. <sup>2</sup>Nichtschwimmern ist es nicht gestattet das Schwimmerbecken zu benutzen.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit übertragbaren Krankheiten, Hautausschlägen oder anderen Anstoß oder Ekel erregenden Krankheiten und Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen.
- (3) <sup>1</sup>Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Besuch des Freibades nur mit einer verantwortlichen erwachsenen Person gestattet. <sup>2</sup>Personen mit geistigen oder körperlichen Behinderungen haben sich erforderlichenfalls der Unterstützung durch eine Begleitperson zu bedienen.
- (4) <sup>1</sup>Die Zulassung von Gruppen (Bundeswehr, örtliche Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse sowie Schulen) erfolgt durch gesonderte Vereinbarungen. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht. <sup>3</sup>Während der für die Allgemeinheit vorgesehenen Badezeiten ist eine Benutzung durch Gruppen nur möglich, wenn dadurch der Badebetrieb nicht gestört wird. <sup>4</sup>Bei jeder Benutzung des Freibades ist für die Gruppe eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. <sup>4</sup>Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen der Benutzungsordnung und etwaige sonstige Anweisungen des städtischen Aufsichtspersonals eingehalten werden.
- (5) <sup>1</sup>Das Mitbringen von Tieren in das Freibad ist nicht gestattet. <sup>2</sup>Fahrräder und Kraftfahrzeuge sind auf den vor dem Freibad vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (6) Die Schwimmerbecken können zeitweise durch die Schwimmmeister zum Üben geschlossener Gruppen abgeteilt werden.
- (7) <sup>1</sup>Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Freibad, insbesondere die Erteilung von privatem Schwimmunterricht, bedarf der Genehmigung der Stadt Memmingen. <sup>2</sup>Die Erteilung der Genehmigung richtet sich nach den Erfordernissen der öffentlichen Einrichtung. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

## § 4

## Badesaison, Öffnungszeiten

- (1) Beginn und Ende der Badesaison sowie die täglichen Öffnungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und durch Aushang im Eingangsbereich des Freibades sowie durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gemacht.
- (2) <sup>1</sup>Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. technischen Betriebsstörungen) ist die Stadt berechtigt, das Freibad oder einzelne seiner Einrichtungen zeitweise für die Benutzung zu sperren oder das Freibad vorzeitig zu schließen. <sup>2</sup>Bei Gewitter und Unwetter sind die Schwimmerbecken unverzüglich zu verlassen. <sup>3</sup>Den Anweisungen des städtischen Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

## § 5

## Eintrittskarten, Eintrittspreise

<sup>1</sup>Eintrittskarten sind dem städtischen Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. <sup>2</sup>Die Eintrittspreise und die Ausgabe der Eintrittskarten richten sich nach der Entgeltordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

## § 6

## Aufbewahrung der Kleidung, Geld und Wertsachen

- (1) Für das Wechseln der Kleidung stehen im Freibad Wechselkabinen zur Verfügung.
- (2) <sup>1</sup>Für die Aufbewahrung der Kleidung und sonstiger Gegenstände stehen den Badegästen verschließbare Garderobeschränke mit Pfandleihschlössern zur Verfügung. <sup>2</sup>Jeder Badegast ist für den ordnungsgemäßen Verschluss des Garderobenschrankes selbst verantwortlich. <sup>3</sup>Geld, Wertsachen und größere Gegenstände (Koffer u.a.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Schrankschlüssel mit Armband bleibt während der Badezeit im Besitz des Badegastes. <sup>2</sup>Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung und der sonstige Inhalt des Garderobenschrankes erst nach eingehender Überprüfung (z. B. Tascheninhalt) und gegen Ersatz des Wertes des Schrankschlüssels ausgegeben.

## § 7

## Badekleidung

- (1) <sup>1</sup>Den Badegästen mit Ausnahme der Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Aufenthalt im Freibad nur in üblicher Badebekleidung, die den hygienischen Anforderungen genügt und nicht gegen die allgemeinen Vorstellungen von Sitte und Anstand verstößt, gestattet. <sup>2</sup>Im Zweifelsfalle entscheidet der Schwimmmeister.
- (2) Badegäste mit schulterlangen und längeren Haaren haben in den Schwimmbecken ihr Kopfhaar mit Bademützen zu bedecken oder die Haare mit einem Haargummi am Kopf zu fixieren.
- (3) Badeschuhe sind vor Betreten der Schwimmbecken abzulegen.
- (4) Die Badekleidung darf in den Schwimmbecken nicht ausgewaschen oder ausgewunden werden.

## § 8

## Körperreinigung

- (1) Jeder Badegast hat sich vor Betreten der Schwimmbecken zu duschen.
- (2) In den Schwimmbecken und den Beckenumgangsbereichen ist die Verwendung von Körperreinigungsmitteln, Schwämmen, Bürsten u.a. nicht gestattet.

- (3) Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art (Hautcremes, Salben, Hautölen usw.) vor Benutzung der Schwimmbecken ist untersagt.
- (4) <sup>1</sup>Nach dem Aufenthalt im Freibad steht eine Desinfektionsanlage zur Verhütung von Fußpilzkrankungen im Wechselkabinengebäude zur Verfügung. <sup>2</sup>Die Benützung der Anlage wird jedem Badegast empfohlen.

## § 9

### Verhalten

- (1) <sup>1</sup>Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sauberkeit im Freibad gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt. <sup>2</sup>Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. <sup>3</sup>Jeder Badegast haftet für die von ihm verursachten Verletzungen von Personen, Verunreinigungen oder Beschädigungen des Freibades mit seinen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
1. Zu Lärmen, zu Musizieren, Tonübertragungsgeräten oder Tonwiedergabegeräten zu betreiben, wenn dadurch andere Badegäste belästigt werden.
  2. Das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser.
  3. Die Mitnahme von zerbrechlichen Gegenständen in die Schwimmbeckenumgänge.
  4. Auf den Schwimmbeckenumgängen zu rennen, an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
  5. Das seitliche Einspringen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Badegäste in die Schwimmbecken sowie andere Badegäste unterzutauchen,
  6. <sup>1</sup>Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten. <sup>2</sup>Schwimmhilfen sind nur im Familien- und im Planschbecken gestattet. <sup>3</sup>Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) ist gestattet.
  7. Das Essen, Trinken und Rauchen in sämtlichen Räumen und im Bereich der Schwimmbeckenumgänge.
  8. Das Werfen von Steinen, Erdboden und Sand.
  9. Das Betreten der Blumenbeete, Abreißen der Blumen sowie das Beschädigen der Bäume und Sträucher.
  10. Abfälle außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter auf dem Gelände des Freibades zurückzulassen.
  11. Das Betreten oder Befahren des Freibadgeländes mit Inlinern, Skateboards, Rollschuhen oder ähnlichen Gegenständen.
  12. <sup>1</sup>Ballspiele außerhalb der hierfür vorgesehenen Spielstätten. <sup>2</sup>Fußballspielen ist gestattet, wenn es das Besucheraufkommen erlaubt. <sup>3</sup>Das Aufsichtspersonal ist be-

rechtigt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, Ballspiele zu untersagen bzw. die Spielstätten zu sperren.

## § 10

### Beschädigungen und Verunreinigungen

- (1) <sup>1</sup>Die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie die Grünanlagen und Anpflanzungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. <sup>2</sup>Jede Beschädigung und Verunreinigung verpflichtet zum Schadensersatz. <sup>3</sup>Abfälle dürfen nur in die bereitgestellten Abfallbehälter auf dem Schwimmbadgelände geworfen werden.
- (2) <sup>1</sup>Findet ein Badegast die von ihm zur Benutzung ausgewählten Anlagen oder Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände verunreinigt oder beschädigt vor, wird er gebeten, dies dem städtischen Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen. <sup>2</sup>Nachträgliche Beschwerden oder Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

## § 11

### Startblöcke und Rutschen

- (1) <sup>1</sup>Die Benutzung der Startblöcke am Schwimmerbecken ist nur gestattet, wenn sie hierfür vom Schwimmmeister freigegebenen worden sind. <sup>2</sup>Während des Springens ist das Unterschwimmen des Sprungbereichs verboten. <sup>3</sup>Die Startblöcke dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden. <sup>4</sup>Das gleichzeitige Springen zweier oder mehr Personen vom Startblock ist nicht gestattet. <sup>5</sup>Der Benutzer der Startblöcke hat sich vor jedem Sprung sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich im Schwimmbekken frei ist.
- (1) <sup>1</sup>Für die Benutzung der Rutschen gilt Abs. 1 entsprechend. <sup>2</sup>Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Benutzung der Rutschen nur unter Aufsicht einer erwachsenen Begleitperson gestattet.

## § 12

### Fundgegenstände

<sup>1</sup>Im Freibad gefundene Gegenstände sind dem städtischen Aufsichtspersonal zu übergeben. <sup>2</sup>Fundsachen, die binnen eines Monats nicht abgeholt worden sind, werden dem Fundamt der Stadt Memmingen übergeben.

## § 13

### Haftung

- (1) Die Badegäste haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Stadt zum Schutz der Badegäste und zur Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
- (2) <sup>1</sup>Die Benutzung des Freibades mit seinen Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. <sup>2</sup>Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Die Stadt haftet insbesondere nicht

1. für den Verlust mitgebrachten Geldes oder mitgebrachter Wertsachen,
2. für Schäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt wurden,
3. für Schäden, die infolge unrechtmäßiger Benutzung eines verlorengegangenen Garderobenschlüssels entstanden ist.

#### § 14

##### Aufsicht

(1) <sup>1</sup>Das städtische Aufsichtspersonal ist befugt, Badegäste aus dem Freibad zu verweisen, wenn sie

1. die Sicherheit, Ruhe, Ordnung oder Sauberkeit gefährden,
2. andere Badegäste belästigen,
3. trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstoßen.

<sup>2</sup>Im Falle der Verweisung wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

(2) Personen, die aus dem Freibad verwiesen worden sind, kann der Zutritt vorübergehend oder dauernd von der Stadt Memmingen untersagt werden.

(3) Wer sich den Anweisungen des städtischen Aufsichtspersonals widersetzt, kann wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 f. StGB) zur Anzeige gebracht werden.

#### § 15

##### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Die Benutzungsordnung tritt mit Beginn der Badesaison 2000 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 25.01.1971 außer Kraft.